

## **Wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage am Standort Bresegard bei Eldena**

### **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 08.02.2021, Berichtigung der Bekanntmachung vom 18.01.2021 hinsichtlich des Antragstellers sowie des Standortes**

Die Pro Schwein GmbH & Co. KG, vertreten durch Frau Birgit Hinners-Krogmann, Lindenweg 17, 18233 Neubukow beabsichtigt die Erweiterung ihrer Schweinemastanlage am Standort 19294 Bresegard bei Eldena, Gemarkung Bresegard bei Eldena, Flur 2, Flurstücke 209 und 210 durch Errichtung und Betrieb eines Güllebehälters mit Zeltdach und einem Fassungsvermögen von 5.949 m<sup>3</sup> und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Biotope sowie durch Geruchs- und Ammoniakemissionen. Maßgebend für die Einschätzung war, dass hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen genannter Aspekte keine Erheblichkeit festgestellt werden konnte. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.